



## Wortprotokoll der 75. Sitzung

### Finanzausschuss

Berlin, den 13. Dezember 2023, 14:00 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

## Öffentliche Anhörung

### Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe**

**BT-Drucksache 20/8669**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Rechtsausschuss

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

| <b>Fraktion</b>       | <b>Ordentliche Mitglieder</b>                                                                   | <b>Stellvertretende Mitglieder</b> |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| SPD                   | Heselhaus, Nadine                                                                               |                                    |
| CDU/CSU               | Brehm, Sebastian<br>Güntzler, Fritz<br>Meister, Dr. Michael<br>Rainer, Alois<br>Tillmann, Antje |                                    |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Beck, Katharina<br>Düring, Deborah                                                              |                                    |
| FDP                   | Herbrand, Markus<br>Mansmann, Till                                                              |                                    |
| AfD                   | Stöber, Klaus                                                                                   |                                    |



**Teilnehmende Sachverständige:**

**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.**

Bichlmaier, Anette (digital)

Dormeier, Anita (digital)

**Bundesrechtsanwaltskammer**

Biehl, Dr. Kristof

**Bundessteuerberaterkammer**

Stein, Dr. Holger

**Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.**

Bauer, Jana

Rauhöft, Uwe

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.**

Köbler, Florian (digital)

**Deutscher Steuerberaterverband e. V.**

Lüth, Torsten

Michel, Christian

**Kilian, Prof. Dr. Matthias**

Universität zu Köln

**Sendke, Thomas (digital)**

Universität zu Köln



**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Döring, Valentin

**Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V.**

Keß, Dr. Thomas



Beginn: 14:02 Uhr

### **Einziger Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe**

### **BT-Drucksache 20/8669**

Vorsitzender **Alois Rainer**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren, ich eröffne die 75. Sitzung des Finanzausschusses und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen.

Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“, Bundestagsdrucksache 20/8669.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirektor Dr. Weith, Frau Ministerialrätin Danewitz und Herrn Oberregierungsrat Mink begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von einer Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15.30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt.

In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt auch für die Antworten.

Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Mit Blick auf die Auflösung der Fraktion Die Linke hat der Ausschuss heute Vormittag beschlossen, dass den beiden Mitgliedern Wissler und Görke die vorgesehenen Zeitfenster zur Verfügung stehen würden.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, zumindest am Anfang, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 3 und im Internet per Livestream übertragen.

Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe eine Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt ist.



Dann beginnen wir mit der Anhörung. Für die Fraktion der SPD Frau Heselhaus, bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Meine ersten Fragen richten sich an Prof. Dr. Kilian von der Universität zu Köln.

Herr Prof. Dr. Kilian, wie bewerten Sie die systematische Angleichung der Regelungen für die unentgeltliche Hilfe in Steuersachen an das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG)? Kann das Ziel, ein kohärentes Regelungsgefüge zu schaffen, mit den vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden? Wie bewerten Sie die Ausweitung der Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung auf enge persönliche Beziehungen und Nachbarn?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Kilian.

Sv **Prof. Dr. Matthias Kilian** (Universität zu Köln): Die vorgeschlagenen Änderungen vollziehen nicht das inhaltsgleiche Recht im RDG nach, sondern setzen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus Entscheidungen der Jahre 2004 und 2006 um. Dort entschied das Bundesverfassungsgericht, dass eine Person, die aufgrund ihrer Qualifikation entgeltlich beraten dürfte, dies auch unentgeltlich können muss, weil hierdurch die Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsrechts nicht berührt werden. Es war überfällig, diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Steuerberatungsgesetz (StBerG) nachzuvollziehen.

Das RDG ermöglichte darüber hinaus die unentgeltliche Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer hinreichend qualifizierten Person. Das war damals eine rechtspolitische Entscheidung, zu der es unterschiedliche Meinungen gab, die im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erneut ausgetauscht wurden. Ich halte es für sinnvoll und richtig, auf diese Weise bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen, und begrüße, dass das im StBerG jetzt nachvollzogen wird. Dazu kommt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf, sodass es im Steuerrecht einen Ansatz geben müsste, um eine Andersbehandlung und Abweichung von der Regelung des § 6 RDG zu rechtfertigen. Die Schutzzwecke des StBerG sind seit 2021 wortgleich mit denen des RDG, nämlich: Schutz der Rechtssuchenden, Schutz des Rechtsverkehrs, Schutz der Rechtsordnung. Daher wird man eine Abweichung von der Regelung nicht rechtfertigen können.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich ausgeführt, dass durch das Verbot der unentgeltlichen Hilfeleistung das Steueraufkommen geschützt wird. Hierzu muss man sagen: Die gesetzgeberischen Ziele gibt der Gesetzgeber vor, nicht der Bundesgerichtshof. In § 2 StBerG stehen die drei Regelungsanliegen des Gesetzes drin, und darunter lässt sich der Schutz des Steueraufkommens nicht subsumieren. Das wird anders geschützt – durch das materielle Steuerrecht, das Steuerstrafrecht – aber nicht durch das Rechtsdienstleistungsrecht. Insoweit begrüße ich diese Anpassungen.

Einige Details sollten nochmal überdacht werden. Die unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen sollten nicht in § 6 StBerG zusammen mit einem ganz anderen Thema angesprochen werden. Vielmehr sollte es hier eine eigenständige Vorschrift geben, genauso wie es sie auch im RDG gibt. Es geht dabei nicht um eine Ausnahme von einem Verbot; unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind grundsätzlich vom Regelungskonzept des Rechtsdienstleistungsrechts erlaubt, wenn auch zum Teil nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Darüber hinaus werden die Steuerberater im Vergleich zu Volljuristen benachteiligt, soweit es um die Frage geht, wer unentgeltlich Rechtsdienstleistungen anleiten darf. Laut dem Gesetzentwurf dürfen dies Personen, die zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind. Hierfür muss man als Steuerberater bestellt sein, also eine aktive Berufsausübung nachweisen, während bei Volljuristen lediglich an die Befähigung zum Richteramt angeknüpft wird. Das heißt, diese Aufgabe kann auch ein pensionierter Richter übernehmen oder jemand, der Rechtswissenschaften studiert hat, aber nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Die Differenzierung ist nicht sachgerecht. Es sollte auf die Befugnis, Steuerberater zu sein, also das Bestehen der Steuerberaterprüfung, abgestellt werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU CSU Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer. Ist der Begriff der Nebenleistungen in § 4e StBerG hinreichend konkretisiert, sodass wir in Zukunft keine Diskussionen darüber führen müssen, was darunterfällt?

Meine zweite Frage geht an die Deutsche Steuerwerkschaft.



Als ehemalige Kollegin – ich war 15 Jahre Finanzbeamtin – empfand ich es immer als hilfreich, dass ich meinem Freundes- und Bekanntenkreis sagen durfte: Ich darf euch nicht bei den Steuern helfen. Sie haben auf die Äußerung des Bundesrates aus meiner Sicht zu Recht temperamentvoll reagiert. Aber wenn Sie es zum Schutz der Finanzbeamten sehen – sehen Sie dann nicht Schwierigkeiten, wenn ich zum Beispiel von einem Veranlagungsbezirk in den anderen versetzt werde oder wenn ich in der Rechtsbehelfsstelle mit ehemaligen Fällen, die ich selbst bearbeitet habe, zu tun habe? Mich interessiert eher der Schutz der Beamtinnen und Beamten, als dass ich jemandem irgendwelche Vorwürfe machen möchte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Zunächst Herr Dr. Stein.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag in § 4 StBerG, insbesondere die Regelung in § 4e StBerG, weil durch diese Regelung eine Generalnorm geschaffen wird, die es ermöglicht, dass verschiedene Nebenleistungen nach ihrem Umfang und nach dem sachlichen Zusammenhang beurteilt werden. Denn es wird sicherlich Sachverhalte und Bereiche geben, die wir heute gar nicht voraussehen bzw. die in der Zukunft Konfliktpotenzial haben. Die Regelung ist ähnlich wie § 5 RDG, und aus unserer Sicht als Generalklausel zu begrüßen. Wir halten den gesamten Vorschlag, der in Bezug zu dem anstehenden Wettbewerbsverfahren mit der EU-Kommission steht, für sehr gut durchdacht.

Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an und es muss geprüft werden, was die Haupttätigkeit ist. Die Haupttätigkeit darf keine steuerberatende sein, nur dann kann die zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung abgetrennt werden. Nicht möglich wäre es, wenn die Haupttätigkeit schon eine Kerntätigkeit des steuerberatenden Berufes wäre. Darauf wollen wir noch einmal hinweisen, da es im Gesetzestext nicht entsprechend verankert worden ist. Wir hatten als Ergänzung vorgeschlagen, dass die Haupttätigkeit keine Tätigkeit im Sinne des § 33 StBerG sein darf. Damit wäre eindeutig geregelt, dass Tätigkeiten z. B. im Bereich der Buchhaltung oder andere Vorbehaltsaufgaben nicht unter § 4e StBerG fallen können. Die Gerichte werden die aus unserer Sicht sonst gut gelungene Generalklausel sicherlich noch weiter definieren müssen, wie es auch bei anderen Generalklauseln der Fall ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann Herr Köbler, bitte.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Aus meiner Sicht muss man hier zwei Sphären unterscheiden: Auf der einen Seite das Dienstrechtliche und auf der anderen Seite das Grundsätzliche im StBerG. Vom Grundsatz her darf jeder unentgeltlich Hilfe leisten. Diese Intention hat auch der neue § 6 StBerG.

Für Finanzbeamte gilt auch die andere Sphäre, das Dienstrechtliche. Wenn man solche Tätigkeiten aufnimmt, muss man sie sich auch genehmigen lassen. Das war bisher so und wird auch so sein, wenn das neue Gesetz in Kraft treten sollte. Das Schutzszenario, das Sie gerade aufgezeigt haben, ist nach wie vor vorhanden. Es wird weiterhin eine Genehmigung benötigt. An dieser Stelle ist es aus meiner Sicht wichtig, die hervorragende Ausbildung, die die Steuerbeamten hinter sich haben – man sieht es auch immer wieder an den hervorragenden Bestehensquoten in der Steuerberaterprüfung – ein bisschen wertzuschätzen. Prof. Dr. Kilian führte über nicht bestellte Steuerberater bereits aus, dass diese beraten können müssten. Das gilt aus meiner Sicht in § 6 Absatz 2 StBerG auch für die Seite der Finanzbeamten.

Der Schutz ist über das Dienstrecht geregelt, aus meiner Sicht passt das. Es sollte die Möglichkeit geben, auch außerhalb des Kreises der Angehörigen nach § 15 Abgabenordnung (AO) beraten zu können. Um die Kolleginnen und Kollegen mache ich mir keine Sorgen: Wer das Steuerrecht vollziehen kann und wer gegenüber Beratern und in Betriebsprüfungen aktiv ist, dem traue ich so viel Selbstbewusstsein zu, im nahen Personenkreis auch einmal „Nein“ sagen zu können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Frage geht an den b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.

Die EU-Kommission sieht im aktuell geltenden Steuerberatungsgesetz bezüglich der Regelung der Vorbehaltsaufgaben einen Verstoß gegen das EU-Recht. Dies betrifft auch die zugelassenen Tätigkeiten der selbstständigen Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter. Wurden die Kritikpunkte der EU-Kommission im vorliegenden Gesetzentwurf aus ihrer Sicht ausreichend aufgegriffen oder besteht



aus Ihrer Sicht weiterhin Anpassungsbedarf? Wenn ja, welcher? Können Sie uns erläutern, welche Bedeutung der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen in der Praxis durch Ihre Branche beizumessen ist?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Dann der Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, Frau Bichlmaier.

Sve **Anette Bichlmaier** (b.b.h. Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.): Aus Sicht der selbstständigen Buchhalter ist die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung von essenzieller Bedeutung. Diese Befugnis ist dem Gesetzestext nicht ausdrücklich zu entnehmen. Angesichts wettbewerbsrechtlicher Konsequenzen, denen die Buchhalter regelmäßig ausgesetzt sind, ist Rechtssicherheit für Buchhalter das höchste Gut und von überragender Bedeutung. Wir sind daher der Meinung, dass der Gesetzentwurf im neuen § 6 Absatz 1 Nummer 1 StBerG um die Worte: „und Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung“ ergänzt werden sollte, um diese Befugnis klar darzulegen wie die anderen dort aufgeführten Befugnisse.

Wenn die Buchhalter die laufenden Geschäftsvorfälle verbuchen, wird automatisch die Umsatzsteuervoranmeldung erstellt, die dann nur noch aufgerufen, ausgedruckt oder ans Finanzamt gesendet werden muss. Die Unternehmen sind vorrangig an der Umsatzsteuervoranmeldung interessiert, um ihre Pflichten gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. Derzeit müssen die Unternehmen wegen der Umsatzsteuervoranmeldungen zu einem Steuerberater gehen oder es selbst in die Hand nehmen, was nicht interessengerecht ist. Es ist abzusehen, dass im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ohnehin tiefgreifende Änderungen anstehen, sodass auch im Interesse des digitalen Fortschrittes diese Möglichkeit den Buchhaltern eröffnet werden sollte.

Sve **Anita Dormeier** (b.b.h. Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.): Zur digitalen Lösung: Es gibt einen Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Modernisierung der Umsatzsteuer, genannt ViDA (VAT in the Digital Age), der ein digitales Meldesystem und elektronische Rechnungen beinhaltet. In diesem Zusammenhang sollte man sich schon jetzt überlegen, wie man diese Änderungen in das Steuerberatungsgesetz übernehmen will. Es geht um das Mehrwertsteueraufkommen. Bereits heute können

elektronische Rechnungen verarbeitet werden. Diese werden künftig noch schneller und ohne Umbrüche verarbeitet werden. Die Zwischenschaltung eines Steuerberaters wäre nicht sachgerecht, beziehungsweise in der Praxis gar nicht durchführbar. Die Digitalisierung schreitet voran. Man muss dafür sorgen, dass diese in der Praxis bis zum letzten Punkt umgesetzt werden kann.

Einige Länder nutzen bereits die elektronische Rechnung und haben die Möglichkeit, alles elektronisch zu verarbeiten. Dort dürfen die Buchhalter auch die Umsatzsteuervoranmeldung erstellen. Es gibt nach unserer Kenntnis keinerlei Probleme in diesem Zusammenhang.

Die Unternehmer haben ebenfalls ein Interesse, diese Aufgabe vollständig von einer anderen Stelle erledigen zu lassen. Steuerberater haben unserer Kenntnis nach Personalmangel. Daher ist es wichtig, den Beruf des selbstständigen Buchhalters zu stärken. Der Unternehmer braucht ihn. Daher muss auch die Umsatzsteuervoranmeldung von den Buchhaltern vorgenommen werden dürfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP, Kollege Mansmann bitte.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich würde zum gleichen Thema gerne den Deutschen Steuerberaterverband fragen. Welche Vorteile oder auch Bedenken sehen Sie bei dieser Befugniserweiterung? Können Sie das mit einem Einblick in die Beraterpraxis untermauern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Deutscher Steuerberaterverband, Herr Lüth, bitte.

Sv **Torsten Lüth** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein praxisgerechtes Regelwerk zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen vorgelegt, das systematisch klar und kohärent ist. Unseres Erachtens wird damit den entsprechenden Forderungen der EU-Kommission (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) nach einer stringenteren Regelungsstruktur in diesem Bereich in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Die Ausnahmetatbestände des derzeitigen § 4 StBerG sind auf sechs Vorschriften deutlich reduziert worden. Es geht insbesondere um den § 4e StBerG-Entwurf, der die Tätigkeiten aus Nebenleistungen regelt. Die vorgesehene Generalklausel eignet sich durchaus, wenn man feststellt,



dass diese Tätigkeiten im Verhältnis zur eigentlichen Haupttätigkeit als Nebenleistung zu bewerten sein müssen. Wenn die Haupttätigkeit Steuerrechtskenntnisse erfordert, schließt dies unseres Erachtens eine Nebenleistung aus. Insofern ist das für uns eine klare Regelung, die angelehnt ans RDG eine gewisse Gleichstellung zur Folge hat. Wichtig ist für uns, dass die Haupttätigkeit nicht steuerberatend sein kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Mansmann, noch eine Frage?

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ja, dann nochmal eine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband.

Wie bewertet der Verband die Auswirkungen der Neuregelung auf die Praxis der Steuerberatung, insbesondere hinsichtlich der Vereinfachung und Systematisierung der Regelung? Welche konkreten Vorteile sehen Sie in der Einführung einer Generalklausel zur Nebenleistung im Vergleich zu den bisherigen aufgezählten Einzeltatbeständen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Michel, bitte.

Sv **Christian Michel** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Der DStV hält die Generalklausel des § 4e StBerG-Entwurf in Anlehnung an die Regelungen des RDG für sinnvoll. Ich möchte anknüpfen an das, was von den Kollegen der Bundessteuerberaterkammer gesagt wurde. Wir haben keine Kritik an der Stelle, sondern sehen das als sinnvoll und positiv.

Uns ist wichtig, das Thema der Bilanzbuchhalter anzusprechen: Die Ausführungen der Kolleginnen des b.b.h. können wir nicht teilen. Wenn hier vorgetragen wird, dass die Berechnung der Umsatzsteuervoranmeldung bereits durch die Programme erfolge, man nur auf einen Knopf drücken müsse, dann alles erledigt sei, man dies deshalb auch als Bilanzbuchhalter leisten könne und die Umsatzsteuervoranmeldung ausdrücklich ins Gesetz geschrieben haben möchte, dann sehen wir das komplett anders. Letztendlich geht es nämlich darum, dass Verantwortung für die erzielten Arbeitsergebnisse übernommen wird und dass die Konsequenzen beachtet werden, die aus der Erstellung dieser Umsatzsteuervoranmeldung resultieren. Es können beispielsweise strafrechtliche Konsequenzen drohen. Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass diese Aufgabe weiterhin von

Steuerberatern wahrgenommen wird und nicht von anderen Berufsgruppen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD Kollege Stöber, bitte.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Die Argumente, die die Vertreterinnen vom b.b.h. vorgebracht haben, sind nicht komplett von der Hand zu weisen.

Die Praxis zeigt, dass es eine sehr enge Verbindung zwischen der laufenden Buchhaltung und der Umsatzsteuervoranmeldung gibt, sodass das Extrakt – die Umsatzsteuervoranmeldung – in engem Zusammenhang mit der Buchung der Belege steht. Deswegen sind die Argumente nicht komplett von der Hand zu weisen. Das ist ein ewiges Streitthema.

Deswegen möchte ich der Bundessteuerberaterkammer die Möglichkeit geben, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen und herauszuarbeiten, was gegenüber den Finanzbehörden im Hinblick auf die Abgrenzung dieser Tätigkeiten wichtig ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Stein, bitte.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Ich möchte die Frage gerne um den Aspekt erweitern, was das Praktische ist, was uns dabei trennt. Es ist zu einfach zu sagen, dass die Buchhaltung die Umsatzsteuervoranmeldung bringt, weil die Umsatzsteuervoranmeldung nicht aus den Belegen erstellt werden kann. Wir haben verschiedene Bewegungen zwischen Waren, zwischen den nationalen Grenzen, zwischen EU-Staaten und anderen Ländern. Oft muss man sich das Vertragswerk angucken, um zu erkennen, ob es sich um eine steuerfreie oder eine steuerpflichtige Leistung handelt. Es sind also viele rechtliche Entscheidungen zu treffen, um überhaupt eine richtige Einschätzung vornehmen zu können.

Es ist wie mit vielen Dingen im Leben: Man weiß vorher nicht, um welchen Fall es sich handelt. Es gibt sicherlich Unternehmen mit vielen plakativen Vorgängen, aber es gibt auch Unternehmen, wo jeder zweite Vorgang eine Herausforderung darstellt, bei dem man lange nachschlagen muss und sich die Dokumente geben lassen muss. In dem Bereich gibt es eine hohe Brisanz. Die Verantwortung ist klar. In der Praxis muss das immer wieder sensibilisiert und überprüft werden. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist eine Steuererklärung und die Umsatzsteuerjahreserklärung wird auf der



Voranmeldung aufgebaut. Es bringt für die Unternehmen nichts, wenn man das arbeitsteilig macht, weil die Haftung bei demjenigen liegt, der die Umsatzsteuerjahreserklärung begleitet. Dieser muss bestimmte Kontrolltätigkeiten vornehmen. Wenn ich an verschiedenen Stellen mit verschiedenen Stufen arbeite, wird es zu einer Verteuerung für die Unternehmen führen.

Anders ist es, wenn ein Unternehmen die Umsatzsteuervoranmeldung selbst erstellt. Dann hat das Unternehmen die Vorgänge und fragt häufig einen Steuerberater. Viele Mandanten, die selbst in der Buchführung tätig sind, fragen dann uns: Ich habe jetzt diesen Sachverhalt, gib mir die umsatzsteuerliche Lösung, ich kann sonst meine Voranmeldung nicht erstellen.

Wenn es dann um die Jahressteuererklärung geht, begleite ich die Mandanten auch haftungsmäßig und muss auch gegenüber dem Fiskus für das Ergebnis geradestehen. Es gibt nicht ohne Grund Umsatzsteuersonderprüfungen. Gerade in der Betriebsprüfung spielt die Umsatzsteuer eine große Rolle und kann zu nicht unerheblichen Folgen für die Unternehmen führen. Der Unternehmer will immer Rechtsklarheit haben und schnell wissen, woran er ist. Wenn Vorgänge später noch einmal hochkommen, ist das für ihn und für den Berater, der auch einmal einen Fehler machen kann, höchst unerfreulich.

**Vorsitzender Alois Rainer:** Herr Stöber, haben Sie noch eine Frage?

**Abg. Klaus Stöber (AfD):** ich habe noch eine Zusatzfrage: Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme kritisch zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuer-sachen geäußert. Können Sie dazu die wesentlichen Argumente ausführen?

**Vorsitzender Alois Rainer:** Bitte, Herr Dr. Stein.

**Sv Dr. Holger Stein (Bundessteuerberaterkammer):** Unsere Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Ausbildung von Studenten und gegen altruistische Beratung. Das unterstützen wir als Bundessteuerberaterkammer. Wir sehen die Studentenschaft in der Entwicklung. Es gibt viele kluge Geschäftsideen, die an Universitäten geboren werden. Es gibt Studenten verschiedener Fachrichtungen, nicht nur aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, die an Projekten tüfteln, woraus Ideen für Start-ups entstehen. Diese Ideen entstehen auch in Bereichen, die

bei der Einführung des RDG vor 15 Jahren nicht vorausgesehen wurden.

Es geht nicht um die Beratung bei einem Mietvertrag oder bei einer Schenkung an die Oma, sondern es geht darum, dass unter Umständen Unternehmensstrukturen geschaffen werden, die relativ schnell wachsen können und die schon bei ihrer Gründung und Konzipierung eine strenge steuerrechtliche Begleitung brauchen.

Unsere Kritik an dieser Regelung ist, dass nicht genau definiert ist, in welchen Bereichen beraten werden darf und in welchen nicht. Möglicherweise wäre es hilfreich, für den Bereich der studentischen Beratung und der Nachwuchsentwicklung eine gesonderte Norm zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde jüngst auch in Fachzeitschriften aufgebracht. Dann wäre vieles klarer. Dies entspräche auch dem Vorschlag von Prof. Dr. Kilian, diese Regelung nicht in andere Normen aufzunehmen.

**Vorsitzender Alois Rainer:** Für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Heselhaus, bitte.

**Abg. Nadine Heselhaus (SPD):** Meine nächsten Fragen richten sich an die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Herr Döring, wie beurteilen Sie die Neuregelung der Befugnis zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen? Sie bieten Ihren Mitgliedern Unterstützung bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung an. Halten Sie den vorliegenden Entwurf mit Blick auf diese Tätigkeit für sachgerecht?

Wie beurteilen Sie die bereits angesprochene Erweiterung auf die Gruppen der Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter und die Steuerfachwirte?

**Vorsitzender Alois Rainer:** Bitte, Herr Döring.

**Sv Valentin Döring (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft):** Ich bin Justiziar bei der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft und in dieser Funktion auch zuständig für den Lohnsteuerservice, um dessen Tätigkeit es bei der ersten Frage geht.

Als Gewerkschaft und ehrenamtlicher Organisation arbeiten wir daran, die Arbeits-, Lebens- und Einkommensbedingungen unserer Mitglieder zu verbessern. Ein wichtiger, wenn auch kleiner Teil davon ist es, zu steuerlichen Themen Stellung zu



nehmen. Das machen wir über unseren Lohnsteuerservice. In grundsätzlichen rechtlichen Fragen führen wir über unseren Rechtsschutz darüber hinaus Verfahren, die für größere Gruppen von Relevanz sind. Das Mitgliederangebot wurde 1968 von der Deutschen Postgewerkschaft eingeführt. Damals war dafür noch eine Erlaubnis notwendig, die von Bundesfinanzminister Franz-Josef Strauß erteilt wurde. Die Zuständigen der Länder gaben ebenfalls ihr Einverständnis für dieses Angebot, das nach der damaligen Begründung ein wesentlicher Beitrag zum Abbau der steuerlichen Benachteiligung der Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger sein sollte. Aktuell beraten 1 200 ehrenamtliche Kollegen jährlich etwa 70 000 Mitglieder und unterstützen bei der Abgabe der Steuererklärung. Das ist für uns ein wichtiges Thema und wir wollen dieses Angebot gerne aufrechterhalten.

Sie haben gefragt, ob die Regelung sachgerecht ist. Die kurze Antwort darauf ist: Ja. Wir halten den Regelungsvorschlag für stringent, kohärent und nachvollziehbar. Als Gewerkschaft fallen wir unter die Regelung des § 4b des Regierungsentwurfs, der Berufs- und Interessenverbänden die beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung gestattet. Alles, was wir als Deutsche Postgewerkschaft und jetzt als ver.di tun und getan haben, dürfen wir nach den neuen Regelungen fortführen. Darüber freuen wir uns.

Dabei halten wir es für richtig und sachdienlich, dass die Anforderungen an unsere Ausstattung anders als bei den Lohnsteuerhilfevereinen abstrakt geregelt sind. Wir sind als Gewerkschaft über unseren Rechtsschutz ohnehin schon an das RDG gebunden und übererfüllen unserer Meinung nach die Kriterien. Wir brauchen also keine konkreten Regelungen. Auch insoweit halten wir die Regelung für sachdienlich.

Der Lohnsteuerservice ist bundesweit eingegliedert. Wir haben Schulungen und ähnliche Angebote und erfüllen alle Voraussetzungen, die an Lohnsteuerhilfevereine gestellt werden. Dennoch passt es zu uns und den anderen adressierten Verbänden, dass die Regelung abstrakt ist.

Zu der Frage der Erlaubnis und der Befugnisse der Bilanzbuchhalter: Wir sind der Meinung, dass eine Liberalisierung stattfinden sollte und dem Grundgedanken des RDG Rechnung getragen werden sollte, indem auch deren Befugnisse erweitert

werden. Die Forderung wurde schon erläutert. Wir halten sie für nachvollziehbar und unterstützenswert. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist in unserer Wahrnehmung eine Art Nebenprodukt der normalen Buchhaltung. Wir haben 40 000 selbstständige Mitglieder in unserer Organisation, die teilweise auf Buchhalterinnen und Buchhalter zugreifen. Unserer Erfahrung nach ist die Fehlerquote bei beiden Gruppen ähnlich gering, aber Fehler kommen in beiden Gruppen vor. Hauptzweck des RDG, das hat Herr Prof. Dr. Kilian schon gesagt, ist nicht der Konkurrenzschutz, sondern der Schutz des Rechtsverkehrs vor unsachgemäßen Rechtsdienstleistungen. Wir sehen bei den Buchhalterinnen und Buchhaltern eine ähnliche Fachlichkeit und sehen deswegen keinen sachlichen Grund, der gegen eine Liberalisierung spricht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich will daran anknüpfen, weil die Diskussion über das Für und Wider intensiv geführt wird.

Herr Dr. Stein, Sie waren mit Ihren Ausführungen in der vorigen Runde noch nicht fertig. Können Sie sich nochmal der Abgrenzung beim Thema Nebenleistungen widmen, welche Nebenleistungen in Zukunft als Hilfeleistungen in Steuersachen eingeordnet werden können? Einerseits geht es um das Thema Bilanzbuchhalter, andererseits im Hinblick auf Softwareanbieter, die Lösungen für Umsatzsteuervormeldungen sowie lohnsteuerrechtliche Fragen anbieten. Könnten Sie noch einmal vertiefende Ausführungen zu der Abgrenzung machen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Stein, bitte.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Bei der Regelung dieser Generalklausel ist entscheidend, welche Haupttätigkeit die Person erbringt und ob die Haupttätigkeit in Verbindung mit einer steuerlichen Beratung zu sehen ist.

Zum Thema Bilanzbuchhalter: Auch die laufende Finanzbuchführung ist schon eine Hilfe in Steuersachen. Wenn ich in Steuersachen Hilfe leiste, dann ist das die Haupttätigkeit. Die Haupttätigkeit darf keine steuerberatende Tätigkeit sein. Deswegen ist die Tätigkeit dann auch keine Nebenleistung und wäre damit auszuschließen.

Ähnlich ist es bei Softwareherstellern: Wenn ein Softwarehersteller ein Programm entwickelt, auf



den Markt bringt und der Unternehmer selbst oder andere damit arbeiten, sind für die Haupttätigkeit des Verkaufs keine Steuerrechtskenntnisse erforderlich. Die Haupttätigkeit ist also der Softwarehandel, der eindeutig keine steuerliche Beratung darstellt. Im Zusammenhang angebotene Tätigkeiten, beispielsweise Hilfestellung bei Lohnbuchhaltungssystemen, wären durch die Generalklausel wieder ausgeschlossen.

Das Entscheidende ist also, dass die Haupttätigkeit nicht auf eine steuerliche Beratung gerichtet ist. Wenn das der Fall ist, ist alles möglich. Zum Beispiel auch bei Energieberatern, die bei der Antragstellung helfen. Die Haupttätigkeit ist die Energieberatung. Wenn daneben noch ein Antrag gestellt werden muss, ist das zulässig, weil die Haupttätigkeit nicht im steuerlichen Bereich liegt. Liegt dagegen die Haupttätigkeit im Bereich der Erbringung einer steuerlichen Tätigkeit, dann ist die Antragstellung als Nebenleistung ausgeschlossen.

Es sind viele neue Fälle denkbar, die man unter dieser Generalklausel subsumieren muss. Wir halten die Generalklausel für gelungen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir weiter mit der Fraktion der SPD. Frau Kollegin Heselhaus, bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Meine nächsten Fragen gehen an den Bundesverband Lohnsteuerhilferevereine.

Wie bewerten Sie die Neuregelung der Vorschriften über Lohnsteuerhilferevereine in ihrer Gesamtheit und wo sehen Sie im Gesetzentwurf den dringenden Verbesserungsbedarf?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilferevereine e.V.): Insgesamt halten wir die Neuregelung für gelungen und für gut strukturiert. Wir sehen allerdings an einigen Stellen einen dringenden Anpassungsbedarf, den ich kurz skizzieren will.

Wir haben gegenwärtig die Situation, dass aufgrund der Preisentwicklung vor allem Mitglieder mit Mieteinnahmen aus der Beratungsbefugnis herausfallen. Höhere Mieten und höhere Nebenkosten führen dazu, dass die Einnahmegrenze als gesetzliche Beratungsgrenze überschritten wird. Daher ist eine Anpassung notwendig. Die Abgrenzung ist aus

unserer Sicht nicht sachgerecht, weil auch bei höheren Einnahmen weder eine höhere Kompetenz erforderlich ist noch andere steuerrechtliche Fragestellungen auftreten. Diese Grenze wurde in der Vergangenheit mehrfach angepasst, sodass man sich überlegen sollte, ob man eine generelle Lösung findet. Wir regen an und halten es für zulässig, dass die Grenze bei den Mieteinkünften generell entfällt.

Es müssen für die Beratung weiterhin Arbeitseinkünfte oder Renteneinkünfte vorliegen. Gewinneinkünfte sind ausgeschlossen. Die Struktur der Mitglieder der Lohnsteuerhilferevereine würde sich also bei einer solchen Anpassung der Einnahmegrenze nicht verändern. Deshalb halten wir das für eine tragfähige Lösung.

Wenn die Einnahmegrenze beibehalten werden sollte, sollten neben der Höhe zwei Aspekte berücksichtigt werden: Zum einen sollten Nebenkosten bei der Vermietung unberücksichtigt bleiben. Es ist sachfremd, dass eine Anhebung, Anpassung oder Nachzahlung bei den Nebenkosten zum Wegfall der Beratungsbefugnis führen. Zum anderen sollte eine einheitliche Grenze pro Veranlagung geschaffen werden. Die bisherigen Grenzen führen dazu, dass beispielsweise Rentner mit Vermietungseinkünften innerhalb der Grenzen nach dem Tod eines Partners nicht mehr beraten werden können, weil sich die Einnahmegrenze dann halbiert. Die Vermietungseinkünfte fließen dem Hinterbliebenen aber in der Regel in voller Höhe weiter zu. Derselbe Sachverhalt kann dann nicht mehr beraten werden, was für den Bürger nicht nachvollziehbar ist.

Weiteren Anpassungsbedarf sehen wir beim Vereinszweck in § 18 StBerG, der bei der aktuellen Formulierung keinerlei weitere Leistung, Service, Nebenleistung für Mitglieder erlaubt. Diese brauchen wir jedoch – beispielsweise um die IBAN zu übermitteln, was in § 139b Abgabenordnung vorgesehen ist. Die enge Norm des Vereinszwecks erlaubt keine weiteren Leistungen, auch keine weiteren Leistungen nach dem RDG. Die Grenzen sind zu eng und benachteiligen uns gegenüber anderen Organisationen. Deshalb sehen wir hier dringenden Anpassungsbedarf.

Zuletzt noch zu zwei Änderungen, die gegenüber dem geltenden Recht in die Vereinsautonomie eingreifen: Die eine betrifft die Regelung zum Mitgliedsbeitrag. Die vorgesehene Änderung würde



dazu führen, dass wir bei Neumitgliedern, die mehrere Steuererklärungen erstellen lassen wollen – sogenannter aufgestauter Beratungsbedarf –, nicht mehr wie bisher einen höheren Mitgliedsbeitrag erheben dürften. Bisher erlaubt die Rechtsprechung, dass wir Beitragsbemessungen zusammenziehen dürfen. Dies wird durch die Änderung in Frage gestellt. Wir halten es für wichtig, dass die bisherige Regelung bestehen bleibt und keine Verschärfung erfolgt.

Die zweite verschärfende Änderung betrifft die Regelung über Mitgliedervertreterversammlungen. Die Beratungsstellenleiter sollen als Mitgliedervertreter zukünftig in vielen Fällen von der Wahrnehmung ihres Rechts auf Abstimmung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer Gruppe führt jedoch zu einer Schieflage in der Mitgliedervertreterversammlung – man denke nur an Abstimmungen über Beitragserhöhungen. Das muss aus unserer Sicht zwingend gestrichen werden.

Ein Hinweis in dem Zusammenhang: Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auf das Genossenschaftsrecht. Eine solche Regelung findet sich allerdings nicht im Genossenschaftsrecht.

Beide Regelungen sollten daher in ihrer bisherigen Form bestehen bleiben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaften an der Leibniz-Universität Hannover e.V., Herrn Dr. Keß.

Mit § 6 StBerG wird die Möglichkeit geschaffen, sogenannte Tax-Law-Clinics einzurichten. Könnten Sie uns zum besseren Verständnis darlegen, wie eine Tax-Law-Clinic aufgebaut sein könnte, wie dies funktionieren würde? Wir sind mehrfach mit der Fragestellung konfrontiert worden, wer bei einer Tax-Law-Clinic haftet, da eine Haftpflichtversicherung nicht zwingend vorgesehen ist. Sollte man dies vielleicht tun?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Keß.

Sv **Dr. Thomas Keß** (Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V.): Unser Verein setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 2015 dafür ein, diese Tax-Law-Clinics zu gründen.

Zunächst zur Begrifflichkeit: Was sind Law-Clinics? Prof. Dr. Kilian hat das einmal gut dargestellt. Die „Clinics“ kommen aus dem angloamerikanischen Sprachbereich und aus dem Medizinbereich. Studierende sollen nicht anhand toter Lehrbuchfälle ausgebildet werden, sondern am Klinikbett, also am lebenden Fall. Für die Law-Clinics ist das Ziel dementsprechend, dass die Jurastudenten nicht nur aus dem Lehrbuch lernen, sondern auch am praktischen Fall. Der Fokus dieser Law-Clinics liegt auf der Ausbildung.

Wir planen diese Law-Clinics im Steuerrecht seit geraumer Zeit und versuchen, das bestehende Verbot im Steuerberatungsgesetz zu kippen. Das Steuerrecht ist das einzige Rechtsgebiet, bei dem die unentgeltliche Rechtsberatung verboten ist. In allen anderen Rechtsgebieten ist es nach dem RDG erlaubt.

Law-Clinics sind eine unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten und Tax-Law-Clinics eine unentgeltliche Steuerrechtsberatung durch Studenten. Wir orientieren uns am RDG, das die unentgeltliche Rechtsberatung unter Anleitung von Berufsträgern gestattet. Es sind immer Steuerberater und Rechtsanwälte involviert. Die Law-Clinics beraten in Teams von mindestens zwei Studierenden, teilweise mehr. Die Teams werden ausgebildet, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Anleitung bedeutet Ausbildung, Fortbildung und – im erforderlichen Fall – Mitwirkung des Beraters an der Beratung.

Die Intensität der Mitwirkung der Berater ist in den bestehenden Law-Clinics sehr unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise ist die Mitwirkung sehr eng, teilweise wird eine lange Leine gelassen. Das ist in Absprache der Law-Clinics mit den Beratern organisiert. Fälle, die komplizierter sind oder werden, werden an die Berater abgegeben. Da der Fokus dieser Law-Clinics die Ausbildung der Studierenden ist, handelt es sich hauptsächlich um einfach gelagerte Sachverhalte. In den derzeit bestehenden Law-Clinics wird in einfachen Mieterfällen beraten: Probleme mit dem Vermieter, Schimmel in der Wohnung, arbeitsrechtliche Probleme.

Mitunter werden auch Start-ups beraten. Es gibt zwei große Start-up-Beratungs-Law-Clinics in Köln und Bayreuth. Auch dabei geht es um einfach gelagerte Fälle zu Beginn der Unternehmensgründung. Start-ups sind nicht immer Einhörner, die mit



Milliardenbeträgen versorgt sind und viel Geld haben, sondern es sind Studenten, die Ideen haben und diese Ideen an den Markt bringen wollen. In der Anfangsphase der Gründung haben die Gründer viele rechtliche und steuerrechtliche Fragen, aber nicht die finanziellen Mittel, um diese an Berufsträger heranzutragen und entsprechend bezahlen zu können. Sie wenden sich mit ihren Fragen an Google oder irgendwelche dubiosen Foren. Die Qualität der Antworten, die sie dort bekommen, ist eher minderwertig.

Für solche Fälle gibt es dann die Studenten in den Law-Clinics, die sich dieser Fragen annehmen. Auch im Steuerrecht sind es primär einfache und wiederkehrende Fragen: Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Wie mache ich das? Kann ich meine Studienkosten abziehen? Wie wehre ich mich gegen einen Steuerbescheid, den ich bekommen habe? Bei den Start-Ups sind es allgemeine Fragen der Unternehmensgründung: Welche Rechtsform wähle ich? Das sind Fragen, die für die Steuerberater auch aufgrund wirtschaftlicher Geringfügigkeit gar nicht so von Interesse sind. Diese Fragen werden zum Teil an die Law-Clinics abgegeben.

Durch die Beteiligung der Law-Clinics kann die Rechtsqualität gefördert werden, weil engagierte Studenten beteiligt sind, die sich in ihrem Studium mit der Anwendung von Recht und Gesetz auseinandersetzen, die sich in den Law-Clinics besonders engagieren und dann unter Anleitung von Berufstätigen tätig werden.

Zur Haftung: Alle Law-Clinics in Deutschland haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, obwohl keine Pflicht besteht. Nach Aussage des größten Anbieters dieser Versicherung ist bis jetzt kein einziger Schadensfall eingetreten, weil die Absicherung der Beratung recht groß ist. Die Einbindung der Steuerberater oder der Rechtsanwälte ist recht eng.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Biehl von der Bundesrechtsanwaltskammer. Wir haben in dieser Anhörung bereits einiges über Tax-Law-Clinics erfahren. Uns interessiert Ihre Bewertung der geplanten Neuregelung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Biehl.

Sv **Dr. Kristof Biehl** (Bundesrechtsanwaltskammer): Wir begrüßen uneingeschränkt die geplante Neuregelung des § 6 StBerG.

Die Parallelregelung in § 6 RDG für die unentgeltliche Rechtsberatung ist bereits mehrfach angesprochen worden. Wir sind der Auffassung, dass die Erweiterung auf das Gebiet des Steuerrechts geboten ist. § 6 RDG trat vor 15 Jahren in Kraft. Wir haben mit dieser Regelung uneingeschränkt gute Erfahrungen gemacht, und zwar aus mehreren Gründen: Der Hauptzweck ist die Ermöglichung einer wesentlich besseren Ausbildung. Das Studium ist sehr theorielastig. Law-Clinics erlauben Studierenden, ihr in der Theorie erworbenes Wissen auf praktische Fälle anzuwenden.

Darüber hinaus erwerben Studierende durch die Teilnahme an Law-Clinics weiterreichende Fähigkeiten, die zugleich Schlüsselqualifikationen im späteren Beruf sind. Dazu gehören Verhandlungsmanagement, Rhetorik oder Gesprächsführung, also sog. „Soft Skills“. Zudem erlaubt es Studierenden, eine Bewertung vorzunehmen, ob ihnen die Beratungstätigkeit zusagt und sie sich den Beruf des Rechtsanwalts, des Steuerberaters oder eine Tätigkeit in der Finanzverwaltung vorstellen können.

Viele weitere Studierende würden durch die Neuregelung in § 6 StBerG in den Genuss dieser Vorteile kommen. Das ist aus unserer Sicht der Hauptvorteil.

Darüber hinaus wird die Neuregelung auch Vorteile für die Rechtssuchenden bieten. Für uns als Anwaltschaft geht es auch darum, den Zugang zum Recht zu erleichtern. Das wird durch § 6 StBerG ermöglicht. In der Praxis wird die unentgeltliche Rechtsberatung als Dienstleistung insbesondere von Bedürftigen, Rentnern, Pensionären oder Geflüchteten in Anspruch genommen.

Ein dritter Vorteil von Law-Clinics kommt der Steuerberater- und Anwaltschaft zugute. Denn diejenigen Steuerberater, die im Rahmen von Law-Clinics im begrenzten Umfang ehrenamtlich tätig sind, können Kontakte zu potenziellen zukünftigen Mitarbeitern, also den Studierenden, knüpfen. Wir dürfen uns keine Illusion machen: Ein Drittel der Steuerberaterinnen und Steuerberater sind mindestens 60 Jahre alt. Es besteht ein



Nachwuchsproblem. Insofern besteht auch in dieser Hinsicht ein Vorteil der Law-Clinics.

Zudem ist es für die Universitäten von Vorteil, wenn sie Tax-Law-Clinics anbieten können, denn sie steigern aus den genannten Gründen die Attraktivität des Studiums.

Ein weiterer Profiteur ist die Steuerrechtspflege: Aus der Finanzverwaltung vernehmen wir, dass viele Steuerpflichtige mithilfe zweifelhafter Internetrecherchen Steuererklärungen einreichen. Mit Sicherheit ist die Qualität einer mithilfe von Tax-Law-Clinics erstellten Steuerklärung höher.

Insgesamt ist die geplante Neuregelung aus unserer Sicht vorteilhaft und die Ausweitung auf den Bereich des Steuerrechts möglicherweise auch verfassungsrechtlich geboten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP, Herr Kollege Mansmann, bitte.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Auch ich möchte mich dem Thema der Tax-Law-Clinics widmen und Herrn Herrn Sendke von der Universität zu Köln sowie Herrn Lüth vom Deutschen Steuerberaterverband bitten, auf das Thema einzugehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Sendke.

Sv **Thomas Sendke** (Universität zu Köln): Einleitend möchte auch ich betonen, dass unser Ziel vor allem ist, jungen, gut motivierten Kräften im Steuerrecht eine Chance zu geben. Wir haben bereits gehört, dass in den steuerberatenden Berufen fast überall Personalmangel herrscht. Dementsprechend sollte es unser aller Anliegen sein, im Bereich des Steuerrechts mehr junge Studierende zu motivieren. Tax-Law-Clinics können als innovatives Ausbildungskonzept ein wichtiger Baustein sein.

Es wurde bereits ausgeführt, dass weder rechtliche noch andersartige Gründe gegen Law-Clinics sprechen – ganz im Gegenteil: Sie sind von Vorteil und haben sich in allen anderen Rechtsbereichen in den vergangenen Jahren bewährt.

Vielmehr stellt sich die Frage, aus welchem Grund ein Tätigwerden von Law-Clinics im Bereich des Steuerrechts nicht erlaubt sein soll. Beispielsweise beraten Law-Clinics auch im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts oder des Sozialrechts, was schwierige, auch menschliche und rechtliche Entscheidungen beinhaltet.

Unser Ziel ist die Stärkung der an vielen Universitäten bereits bestehenden Schwerpunktbereiche im Steuerrecht, indem mehr Studierende für das Steuerrecht gewonnen werden sollen.

Meiner Meinung nach ist die Qualität der Rechtsberatung sichergestellt. Wir wissen, dass der Schutz vor unqualifizierter Hilfeleistung und die Steuerrechtspflege wichtige Gemeinschaftsgüter sind. Das betont auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, die mit der Gründung und dem Aufbau einer solchen Tax-Law-Clinic einhergeht.

Die Qualität der Rechtsberatung stellen wir einerseits durch die Ausbildung der Studierenden im Voraus sicher. Das heißt, es werden beispielsweise Semesterkurse und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, weil sich das Steuerrecht ständig verändert. Andererseits agieren im Hintergrund fachlich qualifizierte Personen als Ausbilder, die jederzeit zur Verfügung stehen und die Beratung anleiten.

Ich bin der Auffassung, dass von Tax-Law-Clinics alle profitieren. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich die geplante Änderung in § 6 Absatz 2 StBerG.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Der Deutsche Steuerberaterverband, Herr Lüth, bitte.

Sv **Thorsten Lüth** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Auch uns vom Steuerberaterverband treibt es um, wie der Berufsstand für junge Leute attraktiv gemacht werden kann. Insofern erachten wir die Einführung von Tax-Law-Clinics als durchaus positiv. Wir sind der Auffassung, dass unsere Kolleginnen und Kollegen durch Tax-Law-Clinics zukünftige Kolleginnen und Kollegen an die Beratungspraxis heranführen können und diese sich ausprobieren können, ob ihnen die Beratungstätigkeit und dergleichen liegt.

Wir werden als Verband Tax-Law-Clinics positiv begleiten. Wir können positiv auf 15 Jahre Law-Clinics im Rechtsdienstleistungsgesetz zurückblicken. Die konkrete Ausgestaltung kann man aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz ableiten.

Soweit es sich um unentgeltliche Hilfeleistung von Studierenden, mitunter auch für Studierende, zu Ausbildungszwecken unter Anleitung besonders befähigter Kollegen handelt und keine übermäßig komplexen steuerrechtliche Fragestellungen behandelt werden – so habe ich Herrn Dr. Keß



verstanden, dass einfache, wiederkehrende Fragen, etwa allgemeine Fragen zu Unternehmensgründungen beantwortet werden –, bewerten wir das Vorhaben durchaus positiv.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die SPD Frau Kollegin Heselhaus, bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Kilian. Wie bewerten Sie Tax-Law-Clinics? Es wurden auch Bedenken geäußert. Wie beurteilen Sie diese vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Legalisierung von Tax-Law-Clinics?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Kilian.

Sv **Prof. Dr. Matthias Kilian** (Universität zu Köln): Ich beschäftige mich schon länger mit Tax-Law-Clinics. Ich habe letztes Jahr ein Buch veröffentlicht, das sämtliche Tax-Law-Clinics auflistet, die es in Deutschland gibt.

Man muss den Hintergrund von Law-Clinics verstehen: Die Bezeichnung „Law Clinic“ deutet darauf hin, dass es sich um ein Ausbildungskonzept handelt, das auch im angelsächsischen Rechtskreis seit Langem bewährt ist. Dahinter steht die Idee, dass künftige Juristen – oder eventuell Steuerberater – nicht am „toten Fall“, also ausschließlich theoretisch ausgebildet werden sollen. Diese Überlegung kennen wir aus der Medizin; dort spricht man von der „klinischen Ausbildung“. Clinical-Legal-Education ist ein Synonym für Law-Clinics.

Ich halte das Konzept für sinnvoll, um Studierende möglichst früh an das praktische Rechtsleben heranzuführen und mit Rechtsuchenden in Kontakt zu bringen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass wir die Juristenausbildung insgesamt auch über das Deutsche Richtergesetz (DRiG) und die Juristenausbildungsgesetze auf Länderebene seit Längerem fördern wollen. Dazu zählt die Ausbildung in Schlüsselqualifikation wie Kommunikation mit Rechtsuchenden, die Ermittlung von Anliegen derselben oder die laiengerechte Darlegung komplizierter rechtlicher Sachverhalte. All dies fördern Law-Clinics. Deshalb ist das Konzept in jedem Fall unterstützenswert und die meisten Bundesländer tun dies bereits jetzt, indem etwa das Engagement in Law-Clinics mit Freisemestern für das juristische Staatsexamen angerechnet wird. Das sollte

hinsichtlich des Steuerrechts ebenfalls ermöglicht werden.

Das Konzept ist sinnvoll, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Steuerrecht an manchen Universitäten zuweilen Schwierigkeiten hat, wahrgenommen zu werden, sowie zur Förderung der Nachwuchsgewinnung.

Ich glaube nicht, dass übermäßige Bedenken bestehen. Man muss sich mit Folgethemen, wie etwa der gesetzlich nicht vorgeschriebenen Haftung, auseinandersetzen. Auch ohne gesetzlichen Zwang muss vernünftig Vorsorge getroffen werden. Selbstredend muss die hinreichende Anleitung der Studierenden gewährleistet werden. Es liegt auch im Interesse des Berufsstandes selbst, sich entsprechend einzubringen und die Studierenden nicht eigenmächtig gewähren zu lassen. Insofern kann ich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst in einer Entscheidung die Sorge geäußert, dass das Steueraufkommen durch eine Vielzahl von Tax-Law-Clinics deutlich geschmälert werden könnte. Ich denke, eine realistische Betrachtung ist angezeigt. Tax-Law-Clinics werden kein „Massenphänomen“ sein. In Deutschland existieren 40 juristische Fakultäten. Von diesen werden nicht alle Tax-Law-Clinics gründen. Die Studierenden sind überwiegend in „Refugee Law Clinics“ engagiert oder in der Sozialberatung. Einige werden sich sicherlich im wirtschaftsnahen Bereich in Law-Clinics engagieren. Ich prognostiziere, dass die Anzahl überschaubar bleiben wird.

Die vom BGH geäußerte Sorge eines entstehenden Wettbewerbs oder der Schmälerung des Steueraufkommens – wenn man diese Sorgen überhaupt als ernstzunehmend betrachtet – sollte man nicht überbewerten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich möchte den Deutschen Steuerberaterverband und die Bundessteuerberaterkammer auch zum Thema Tax-Law-Clinics befragen. Halten Sie es für sinnvoll, dass eine Tax-Law-Clinic beliebige Fälle berät? Oder sind Sie der Meinung, dass man eine Begrenzung auf bestimmte Fallkonstellationen oder Themenfelder vornehmen sollte? Und wenn ja, welche wären das?



Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Lüth.

Sv **Torsten Lüth** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir gehen davon aus, dass der eigentliche Zweck in der Ausbildung liegt. Insofern kann nur zu einfach gelagerten Fälle beraten werden, die in ihrer steuerlichen Fragestellung nicht übermäßig komplex sind.

Konkret kann eine Beschränkung auf eine Beratung von Studierenden untereinander erwogen werden, wenn etwa ein Student seine Steuererklärung machen will oder bei der Besteuerung einer Nebentätigkeit Beratung benötigt.

Ferner ist die Beratung bei Unternehmensgründungen denkbar, etwa bei der Wahl der Unternehmensform. Dadurch lernen die Studierenden mittelbar.

Ein Tätigwerden von Tax-Law-Clinics könnte auch von sozialen Aspekten abhängig gemacht werden, woraus eine weitere Einschränkung in ihrem Betätigungsfeld folgt.

Schließlich hängt der Beratungsbereich auch von den Akteuren in den entsprechenden Universitäten und Hochschulen ab, die sich für ein vernünftiges Tätigwerden von Tax-Law-Clinics einsetzen werden. Dadurch wird sich der Beratungsbereich der Tax-Law-Clinics selbst beschränken. Ich halte es für fernliegend, eine ausufernde Steuerberatung zu befürchten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Stein, bitte.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Ich knüpfe an diese Erwägungen an, die genau den Punkt betreffen, zu dem ich bereits vorhin ausgeführt habe. In der steuerberatenden Praxis ist es kaum möglich, den Beratungsumfang von vornherein zu bestimmen. Das gilt auch für das eben genannte Beispiel von Unternehmensgründungen. Es gibt auch keine „einfache“ Gründung. Gerade die Wahl der Rechtsform kann für Unternehmen von großer Bedeutung sein.

Aus diesem Grund schlagen wir eine konkrete Definition des Befugnisumfangs von Tax-Law-Clinics vor. Beratungsinhalt und -umfang müssten gesetzlich definiert werden. Ich möchte nochmal hervorheben: Es wäre wünschenswert, hierfür eine gesonderte Norm zu finden, da die hiesigen Ausführungen zur studentischen Ausbildung und zu altruistischen oder einfachen Fällen nicht im Entwurf zu § 6 StBerG enthalten sind. Diese Einschränkungen

versteht jeder und auch die Bundessteuerberaterkammer teilt sie. Sie sind jedoch nicht der Gegenstand des Gesetzentwurfs. Ich plädiere dafür, in dieser Hinsicht nachzuschärfen. Dann kann das Vorhaben auch gelingen

Zuletzt eine Klarstellung: Auch wenn ich an dieser Stelle gegen Tax-Law-Clinics argumentiere, bedeutet das nicht, dass sich die Bundessteuerberaterkammer gegen diese ausspricht. Allerdings müssen wir alle Interessen abwägen. Das betrifft auch die Interessen der Verbraucher und Unternehmen.

Insofern wäre eine ausgewogene, geschärfte Regelung sicherlich ein Fortschritt und würde das grundsätzlich begrüßenswerte Konzept von Tax-Law-Clinics verbessern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen mit der Fraktion der AfD weiter. Kollege Stöber, bitte.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): Meine Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Dr. Stein, widmet sich aber einem anderen Thema, nämlich der erweiterten Auskunftspflicht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach § 76 Absatz 2a StBerG.

Sie führen an, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen würden, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für eigene Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater zu nutzen. Können Sie Ihre Sichtweise dazu erläutern und darauf eingehen, ob diese Erweiterung zu begrüßen ist?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Stein.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): In der Praxis entstehen zuweilen Konflikte zwischen Steuerberatern und deren Mandanten. Diese sind nicht auszuschließen, weil eine Leistung erbracht wird und diese honoriert werden soll. Die Höhe der Honorierung wird unterschiedlich eingeschätzt. Dies führt manchmal zu gegensätzlichen Ansichten.

Wenn Abrechnungsfragen vor Erbringung der Beratungsleistung geklärt sind, ist die Lage eindeutig. Manchmal ist das aber nicht der Fall oder die Mandantschaft hat kein Verständnis dafür, welche Leistung nötig oder notwendig ist. Dann werden oftmals andere Wege genutzt, um Informationen zu bekommen, die man sonst nicht bekommen würde. Das ist der Hintergrund unserer Ausführungen, die



wir in diesem Zusammenhang gemacht haben, und so gelangen wir zu den Einschränkungen in unserer Stellungnahme.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Stöber, bitte.

Abg. **Klaus Stöber** (AfD): In der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer wird auch zur Erweiterung der unentgeltlichen Steuerberatung über das familiäre Umfeld hinaus ausgeführt. Die Ausweitung auf nachbarschaftliche Verhältnisse und sonstige enge persönliche Beziehungen wird darin kritisch bewertet, da die Grenzen zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Steuerberatung verwischt würden. Können Sie hierzu ausführen?

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch weitere Sachverhalte von dieser Neuregelung betroffen wären: Beispielsweise wäre die unentgeltliche steuerliche Beratung innerhalb von Kommunen und kommunalen Unternehmen möglich, sofern Beteiligungsstrukturen bestehen. Eine Neuregelung würde zahlreiche neue Felder öffnen, da die Neuregelung, wie eben bereits gesagt, keine klare Definition vorsieht.

Ferner sind einige Rechtspflichten nicht anwendbar auf Personen, die im Bereich der unentgeltlichen steuerlichen Beratung tätig sind. Die Steuerberatung ist nicht nur ein Recht und ein Privileg, sondern beinhaltet auch einige Pflichten. Als Beispiel ist das Thema Geldwäscheprävention zu nennen. In dieser Hinsicht erlegt das Geldwäschegesetz dem Steuerberater als sog. „Verpflichteter“ im Sinne des Geldwäschegesetzes umfassende, von ihm zu erfüllende Pflichten auf. Dies trifft hingegen nicht auf die anderen Personengruppen zu, über die wir heute zum Teil gesprochen haben.

Dies betrifft weitere Bereiche: Etwa die Qualitätssicherung, Berufshaftpflicht, die Frage der Höhe nach der Mindestversicherung für einen Steuerberater oder für andere, die geschäftsmäßig laufende Buchungsfälle verbuchen. Es bestehen viele Rechte und Pflichten, weshalb es nicht sachgerecht ist, eine Abgrenzung nur zwischen der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit vorzunehmen.

Entgeltlich bedeutet „Leistung gegen Leistung“ und führt zu Pflichten, die erfüllt werden müssen. Diese gehen über Pflichten bezüglich der Beratung von Mandanten hinaus; als Organ der Steuerrechtspflege sind Steuerberater auch zur Sicherung der

Gemeinwohlbelange sowie der Staatseinnahmen – wenngleich diese Belange in der heutigen Anhörung zuweilen bagatellisiert wurden – verpflichtet. Der BGH hat dies in seinem bereits zitierten Urteil herausgearbeitet.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Unsere Frage richtet sich an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfsvereine.

Neben den bereits adressierten Aspekten haben wir weitere Punkte wahrgenommen, die aus Ihrer Sicht womöglich angepasst werden sollten. Dies betrifft beispielsweise die Erhöhung der Anzahl an Leitungen von Beratungsstellen oder die Ersetzung des Begriffs „Beratungsstellenleiter“ durch den Begriff „Leitung einer Beratungsstelle“. Können Sie hierzu bitte ausführen?

Können Sie in Ergänzung zu Ihren vorherigen Erläuterungen beschreiben, warum Beratungsstellenleitende künftig von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden sollen und warum dies ratsam wäre?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Zur ersten Frage: Hieran zeigt sich das bereits thematisierte Problem des Fachkräftemangels bzw. des Nachwuchsproblems. Vor diesem Hintergrund bestehen für uns Schwierigkeiten, das Angebot von Beratungsmöglichkeiten aufrechtzuerhalten, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Gegenden. In den größeren Städten besteht ohnehin eine Konzentration von Dienstleistungen, von immer größeren Strukturen, größeren Beratungsstellen. Eine vergleichbare Situation gibt es bei anderen Dienstleistern und auch sicherlich bei den rechts- und steuerberatenden Berufen.

Hieraus folgen weitere Probleme, die nicht rechtlicher Natur sind, sondern eher organisatorischer. Auf dem Land nimmt die Anzahl an Beratungsstellen ab. Aus diesem Umstand ist der Vorschlag erwachsen, die gleichzeitige Leitung von zwei auf bis zu drei Beratungsstellen auszudehnen. Wir halten dies für umsetzbar – vor allem wenn Beratungsstellen ohnehin nur tageweise geöffnet sind.



In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die bisherige Regelung habe sich bewährt. Vor dem Hintergrund der demografischen, technischen bzw. digitalen und weiteren Entwicklungen ist diese Begründung nicht überzeugend. Deshalb ist unser Petitum eine Erweiterung, sodass künftig etwa bis zu drei Beratungsstellen von einer Person geleitet werden können. Dies würde sicherlich auch dem Nachwuchsproblem im Bereich Ausbildung entgegenwirken.

Zur zweiten Frage: Im Bereich der Mitgliederversammlung sieht das Gesetz Einschränkungen vor. Erstens dürfen danach Vorstände nicht Mitglied einer Vertreterversammlung sein. Zur Begründung wird auf das Genossenschaftsrecht verwiesen, was nicht nachvollziehbar ist.

Zweitens sieht das Gesetz die Einschränkung vor, dass sich ein als Vertreter gewählter Beratungsstellenleiter bei Beschlüssen der Vertreterversammlung enthalten muss, soweit eigene Interessen berührt sind. Die „Berührung eigener Interessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und kann weit verstanden werden. Im Zweifel betrifft dies zahlreiche Beschlüsse. Die Folge ist eine Ungleichbehandlung bei Abstimmungen zwischen Beratungsstellenleitern einerseits und abstimmungsberechtigten Mitgliedern andererseits. Diese Ungleichbehandlung muss zwingend aufgehoben werden. Das Genossenschaftsrecht macht hierzu keine Vorgaben. Im Übrigen ist zu befürchten, dass aus dem unbestimmten Rechtsbegriff Rechtsunsicherheit resultiert. Praktisch kann dies bedeuten, dass im Falle einer unliebsamen Beschlussfassung ein Mitgliedervertreter eine vermeintliche Interessenkollision eines abstimmenden Beratungsstellenleiters geltend macht, hieraus eine Rechtsstreitigkeit erwächst und womöglich der Rechtsweg beschritten wird. So bliebe im Zweifel die Beschlussfassung der gesamten Mitgliederversammlung über einen langen Zeitraum offen. Diese Rechtsunsicherheit würde Beschlussfassungen weitgehend zum Stillstand bringen.

Unser Petitum ist, diese vorgesehenen Einschränkungen zwingend aufzuheben. Wir sehen für diese keine Notwendigkeit.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Heselhaus, bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Ich habe eine Nachfrage an Prof. Dr. Kilian mit der Bitte, das bereits

Angesprochene noch einmal zu konkretisieren: Wie beurteilen Sie Forderungen nach einer Einschränkung der Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Hinblick auf Angehörige im Sinne von § 15 AO vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Anwendung des RDG?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Kilian.

Sv **Prof. Dr. Matthias Kilian** (Universität zu Köln): Die ursprüngliche Regelung im RDG beruht nicht auf freier Rechtsfindung, sondern auf Rechtsprechung. Die Beratung von Personen in Nähebeziehungen unter dem alten Recht wurde allgemein als zu restriktiv empfunden, so dass die Rechtsprechung seit jeher zum Beispiel die Tatbestandsmerkmale der Fremdheit oder der Geschäftsmäßigkeit einschränkend ausgelegt hat.

Der Gesetzgeber hat 2007 diese Rechtsprechung aufgegriffen und die starren Kriterien aufgeweicht, die zum Beispiel § 15 AO enthält. Die formelle Herangehensweise, die auf bestimmte Angehörige abstellt, wurde entsprechend der Rechtsprechung durch den flexibleren Begriff „Nähebeziehung“ ersetzt. Das hat auch damit zu tun, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zu dem Thema unentgeltliche Rechtsberatung festgestellt hat, dass solche Regelungen einem Änderungsprozess unterliegen und der Gesetzgeber und die Gerichte aufgefordert sind, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Regelungen noch eine gerechte Lösung bieten. Das Bundesverfassungsgericht hat damals gesagt, dass die alte Regelung nicht mehr sachgerecht ist, und hat deshalb 2004 die unentgeltliche Rechtsberatung, die vorher in der Form nicht zulässig war, weiter freigegeben.

Die Lösung, die Nähebeziehungen aus dem RDG zu übernehmen, halte ich für sachgerecht, weil damit alternativen Lebenskonzepten, modernen Lebensformen, die sich mit der Zeit entwickelt haben, besser Rechnung getragen wird. Mehrgenerationenwohngemeinschaften und Ähnliches unterfallen nicht dem engen Angehörigenbegriff, obwohl sich die Personen teilweise näher stehen als jemand, der formal eine Angehörigeneigenschaft hat, den man aber das letzte Mal vor 20 Jahren auf einer Geburtstagsfeier gesehen hat. Es ist aus meiner Sicht sinnvoll, dort für Flexibilität zu sorgen, die das RDG von jeher vorsieht.



Man muss realistisch sehen, dass damit nur Bedürfnisse anerkannt werden, die in der Rechtsrealität ohnehin gegeben sind. Ich habe vor vielen Jahren mit Bürgern eine Studie darüber gemacht, an wen man sich wendet, wenn man ein Rechtsproblem hat. Dieses Nachfrageverhalten besteht, losgelöst von Regeln in der AO und dem RDG. Die hauptsächlichlichen Ansprechpartner waren hiernach Personen in Nähebeziehungen – nicht formal Angehörige, sondern Personen, die man kennt, denen man das Vertrauen entgegenbringt, dass sie einem eine Antwort geben können. Das können Kollegen, Nachbarn oder Verwandte sein. Damit vollzieht das Recht jetzt nach, was in der Realität ohnehin festzustellen ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich will nochmal bei der Steuerberaterkammer nachfragen, bei Herrn Dr. Stein. Die Darstellung des Organs der Steuerrechtspflege und der Frage, wie eine sachgerechte und ordnungsgemäße Steuererhebung gewährleistet ist – eben durch die entsprechenden Qualitätskriterien und beruflichen Anforderungen – war wichtig.

Zu dem Thema Angehörige haben Sie in der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer eine Klarstellung vorgenommen. Wenn wir es richtig verstanden haben, haben Sie zu dem Thema Tax-Law-Clinics erwähnt, dass Sie einen Formulierungsvorschlag für eine Ausgliederung hätten. Dieser ist in ihrer Stellungnahme zur Anhörung nicht enthalten. Können Sie dazu Stellung nehmen? Die Zielsetzung des Themas Tax-Law-Clinic ist Nachwuchsgewinnung; Leute heranziehen, für den Berufsstand begeistern und darauf in der Praxis vorzubereiten. Das ist nicht falsch. Im Gegenteil, die Praxis braucht viele neue Gesichter. Wenn die Zielsetzung gleich ist, dann könnte man versuchen, auch in der Ausformulierung des gesetzlichen Textes eine Lösung zu finden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Stein, bitte.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Einen Formulierungsvorschlag kann ich nicht sofort liefern. Wir haben uns mit der Problematik befasst und weitere Überlegungen angestellt, weil der Ausbildungsgesichtspunkt durchaus wichtig ist. Im Gutachten von Prof. Dr. Kilian wurde in bestimmten Bereichen klargestellt, wie scharf diese

Regelung wirklich ist und inwiefern sie richtig subsumiert. Dadurch sind mir weitere Fragen bewusst geworden: Ist das an dieser Stelle richtig? Ist § 6 Abs. 2 StBerG die Lösung und kann man alles, was man bei den Anwälten auf die eine Art macht, bei den Steuerberatern genauso machen? Diese Frage stellt sich an vielen Stellen im Bereich des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften. Die große Überschrift ist immer „Harmonisierung des Rechts“. Das ist ein gutes Ziel. Im Detail sind viele Dinge dann verschieden geregelt, es gibt verschiedene Anforderungen und Verantwortlichkeiten. Die Berufe sind unterschiedlich, wobei jeder Anwalt auch steuerrechtsberatend tätig sein kann.

Insofern kam mir im Zuge der Diskussion und der Befassung mit dem Thema auch bei dieser Anhörung die Idee, gegebenenfalls eine gesonderte Norm für Tax-Law-Clinics mit klarem Inhalt und mit klarer Begrenzung einzurichten. Dazu gehört auch eine klare Definition, was eine Tax-Law-Clinic ist. Aus den heutigen Beschreibungen der anwesenden Sachverständigen entnehme ich, dass eine Beschreibung – altruistische Beratung, Flüchtlingsbereich – möglich ist. Was wir heute diskutiert haben, steht in dem Entwurf nicht drin. Ich muss in der Gesetzesbegründung von vor 15 Jahren suchen, um das zu finden. Eine klare Formulierung wäre gut. Wir überlegen uns gern eine Formulierung und schlagen sie Ihnen vor, ad hoc kann ich das leider hier nicht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Brehm.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Noch einmal an Herrn Dr. Keß: Wenn die Formulierungsmöglichkeit differenzierter wäre oder klarer, hätten Sie damit Probleme? Wie ist aus Ihrer Sicht die Sachlage?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Keß.

Sv **Dr. Thomas Keß** (Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V.): Die Regelungen im RDG sind ein bewährtes Regelungskonstrukt; die Rahmenbedingungen, die Begrifflichkeiten haben sich geklärt, man arbeitet gut damit. Die Abgrenzung zwischen schwierigen und einfachen Fällen ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Beteiligten – den beratenden Studenten, den anleitenden Berufsträgern und auch den Mandanten. Keiner von diesen hat ein Interesse daran, dass schwierige Rechtsfragen fahrlässig beraten werden. Wenn wir die Erfahrungen der letzten 15 Jahre sehen, die in den anderen



Rechtsgebieten sehr positiv waren, glaube ich, dass die Anwendung im Steuerrecht nicht schlechter sein wird. Wir werden diese Abgrenzung im Alltag und in der Umsetzung des Gesetzes finden. Ich glaube, dass es keiner Definition bedarf, die das Ganze nur kompliziert macht und Unverständlichkeiten und Unbestimmtheiten hineinbringt. Das würde die Sache eher kompliziert als gut machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Somit wären wir am Ende dieser Anhörung. Ich bedanke

mich bei den Sachverständigen, bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die Teilnahme, beim Bundesministerium der Finanzen und bei den Zuhörern auf der Tribüne. Ich schließe die Anhörung. Danke für Ihre Teilnahme.

Schluss der Sitzung: 15:27 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB  
**Vorsitzender**



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen -

[Stellungnahme des Bundesverbandes selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.](#)

[Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)

[Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e. V.](#)

[Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Matthias Kilian von der Universität zu Köln](#)

[Stellungnahme der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft](#)

[Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V.](#)